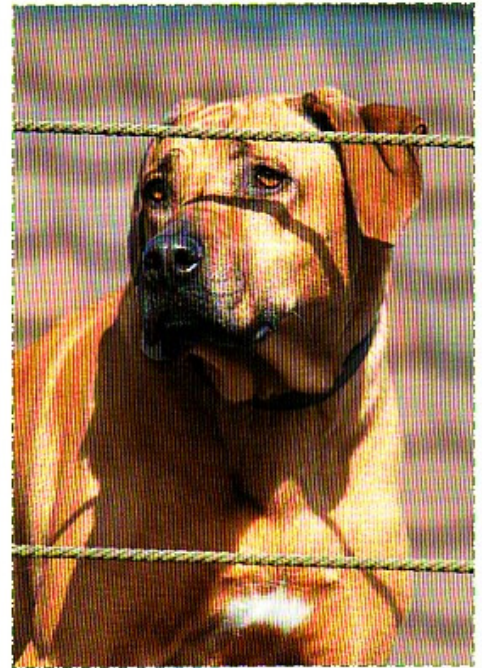


## «Beugehaft für Hunde»

von lic. iur. Daniel Jung, Rechtsanwalt

Das schweizerische Bundesgericht hat Ende September überraschend eine neue Bestimmung im Hundgesetz des Kantons Thurgau bestätigt, wonach ein Hund auf Kosten des Halters oder der Halterin eingezogen werden kann, wenn diese ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen. Eine entsprechende öffentlich-rechtliche Beschwerde von Daniel Jung gegen die Änderung des Hundegesetzes Thurgau wurde mit drei zu zwei Stimmen abgewiesen. Damit hat uns unser höchstes Gericht ein weiteres Urteil beschert, welches als «hundefeindlich» bezeichnet werden muss.



Im Zuge der Hysterie betreffend potenziell gefährlicher Hunde änderte bzw. ergänzte auch der Kanton Thurgau seine Hundegesetzgebung mit verschiedenen Bestimmungen. Unter anderem befürwortete der thurgauische Kantonsrat auch eine von der Regierung nicht in die Vernehmlassung gegebene und damit erst am Schluss eingebrachte Neuerung im § 7a des Hundegesetzes. Die Neuerung sieht vor, dass ein Hund bis zur Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen einer hundehaltenden Person eingezogen und untergebracht werden kann, wenn diese trotz vorgängiger Mahnung ihren finanziellen Verpflichtungen im Zusammenhang mit ihrer Hundehaltung nicht nachkommt. Die Kosten sind der hundehaltenden Person anzulasten. Die ominöse Gesetzesbestimmung verdeutlicht weiter, dass die finanziellen Verpflichtungen insbesondere den Abschluss einer Haftpflichtversicherung, die Bezahlung eines verlangten Kostenvorschusses und der Kosten für Massnahmen gemäss der Hundegesetzgebung, die Bezahlung der Hundesteuer und die Kosten für die Kennzeichnungspflicht beinhalte. Ein weiterer Absatz führt aus, dass der Hund fremd platziert werden kann, wenn die finanziellen Verpflichtungen nicht innert angemessener Frist erfüllt werden.

### Tierwürde und Verhältnismässigkeit?

Das geänderte Hundegesetz des Kantons Thurgau wurde mit der umstrittenen Bestimmung des § 7a auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt. Mit Beschwerde vom 25. Januar 2008 monierte ich beim Bundesgericht in einer dreissigseitigen Beschwerdeschrift, der Einzug eines Hundes zur Durchsetzung finanzieller Verpflichtungen der hundehaltenden Person verstosse gegen übergeordnetes Bundesrecht und sei aus verschiedenen Gründen verfassungswidrig. Seit April 2003 gelten nämlich Tiere nicht mehr als Sachen und insbesondere Heimtiere dürfen nicht mehr gepfändet werden. Durch die neue Thurgauer Regelung würde dieser bundesrechtliche Schutz von Heimtieren zu Nichte gemacht. Durch die Bundesverfassung und die neue Tierschutzgesetzgebung ist zudem die Würde des Tieres explizit garantiert. Durch den Einzug eines Hundes als Druckmittel zur Sicherung einer Forderung wäre auch die Tierwürde beeinträchtigt. Die Beschwerde erwähnte auch einen Verstoß gegen die Eigentumsgarantie sowie gegen die Rechtsgleichheit und das Willkürverbot. Die Wegnahme eines Hundes wegen einer lapidaren Forderung stelle auch einen Verstoß gegen die per-

sönliche Freiheit dar. Insbesondere verletze der angefochtene Erlass aber auch das Erfordernis der Verhältnismässigkeit in krasser Weise.

Von Februar bis Mai 2008 gingen auf Anforderung des Bundesgerichtes entsprechende Stellungnahmen durch die Kantonsregierung und den Beschwerdeführer zur Beschwerdeschrift ein. Nach langem Warten erfolgte anfangs September 2008 die Meldung, dass die öffentliche Verhandlung über die Beschwerde auf den 26. September 2008 angesetzt sei. Verhandlungen mit öffentlicher Beratung sind beim Bundesgericht eher selten und in der Regel dann, wenn sich die urteilenden Richter nicht einig sind.

Mit Spannung reisten sodann Vertreter beider Parteien am besagten Freitag nach Lausanne zum Palais auf Mon Repos, wo das Bundesgericht tagt. Nach der Eröffnung durch den Gerichtspräsidenten Thomas Merkli führte der Referent Hungerbühler aus, dass die Beschwerde in formeller Hinsicht zulässig sei. Bei einer abstrakten Normenkontrolle (Gesetzesbestimmungen werden unabhängig eines Einzelfalles in grundsätzlicher Weise geprüft) sei jedoch eine zurückhaltende Beurteilung durch das

Bundesgericht angebracht. Sodann beantragte er die Abweisung der Beschwerde. Grundsätzlich sei zwar zutreffend, dass Heimtiere nicht gepfändet werden dürfen. Bei der vorliegenden Einzugsmöglichkeit handle es sich jedoch um eine weitere administrative Sanktion, welche einem Kanton erlaubt sei und nicht gegen das Pfändungsverbot von Heimtieren verstosse. Auch die Verfassungsmässigkeit erachtete der Referent als gegeben, da es sich bei der angefochtenen Bestimmung um eine «Kann-Formulierung» handle, welche es erlaube, die Bestimmung gerade noch verfassungsmässig auszulegen. Somit verstosse sie nicht gegen die persönliche Freiheit.

### Kurzes Hoffen auf Teilerfolg

Im Gegenantrag zweifelte Bundesrichter Yves Donzallaz erfreulicherweise die Verhältnismässigkeit der Regelung an. Die Kosten für die Unterbringung eines eingezogenen Hundes würden den Staat schon nach wenigen Tagen jene der Hundesteuer übersteigen. Er beantragte daher, die Beschwerde teilweise gutzuheissen. Bundesrichter Müller schloss sich dieser Argumentation erfreulicherweise an. Die Spannung stieg. Als Bundesrichter Karlen an die Reihe kam und seine Voten damit eröffnete, dass die neue thurgauische Norm Kopfzerbrechen bereite, problematisch sei und an Beugehaft erinnere, wuchs beim anwesen-

den Beschwerdeführer vorübergehend die Hoffnung auf eine Teilgutheissung seiner Beschwerde. Enttäuschenderweise schloss dann Bundesrichter Karlen dennoch damit, dass die neuen thurgauischen Bestimmungen als Administrativmassnahmen nicht gegen übergeordnetes Bundesrecht verstossen würden und eine bundesrechtskonforme Auslegung noch möglich sei. Wegen der freiwilligen Anwendbarkeit («Kann-Formulierung») sei auch die Verhältnismässigkeit noch gewahrt. Er schloss sich daher dem Antrag des Referenten auf Abweisung der Beschwerde an.

Gerichtspräsident Merkli eröffnete sein Referat mit der Bemerkung, das Bundesgericht komme auf den Hund. Damit machte er seine wohl nicht allzu hundefreundliche Einstellung gleich zu Beginn deutlich. Er sei mit dem Antrag des Referenten einverstanden, da die angefochtene Bestimmung verfassungsmässig ausgelegt werden können. Allerdings stellte er klar, dass Wegnahme und Fremdplatzierung eines Hundes zur Durchsetzung von Geldleistungen nur als allerletzte Massnahme gerechtfertigt seien. Erstaunlich scheinen aber dennoch seine Aussagen, das neue Gesetz diene auch als Druckmittel. Es erlaube den Behörden, gegenüber Hundehaltenden einschreiten zu können, welche nicht mehr in der Lage seien, für den Unterhalt der Hunde aufzukommen. Dies untermauerte er auch mit einem offenbar in eigener Praxis erlebten Einzelfall.

### Was bleibt?

Somit stand die Ablehnung der Beschwerde mit drei gegen zwei Stimmen fest. Welche Konsequenzen sind aus dem leidigen Bundesgerichtsurteil zu ziehen? Für mich bleibt einmal ein schaler Nachgeschmack, dass Tierwürde und Hundehaltung höchststrichterlich keinen hohen Stellenwert geniessen, wurden diese Aspekte doch in der Beratung kaum erwähnt. Andererseits darf man schon stolz sein, wenn das Bundesgericht auf eine Beschwerde überhaupt eintritt und dann in einer öffentlichen Beratung mit einem knappen Stimmenverhältnis entscheidet. Auch wurden bundesgerichtlich ganz klare Grenzen und Richtlinien aufgezeigt, nach welchen die angefochtenen Bestimmungen überhaupt angewendet werden dürfen. Ein Teilerfolg also, der aber insgesamt nicht zu befriedigen vermag. Die Zukunft wird zeigen, was dereinst noch alles auf uns Hundehaltende zukommt. ■

### SHM-Service: Hund im Recht

Anregungen, Anfragen und Kommentare zu juristischen Themen richten Sie bitte an die Redaktion oder direkt an die E-Mail-Adresse [daniel.jung@bluewin.ch](mailto:daniel.jung@bluewin.ch)